

# RS UVS Oberösterreich 1993/01/14 VwSen-220305/7/Gu/Ho

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1993

## Beachte

Hinweis auf VwSlg 3293 A/1954. **Rechtssatz**

Keine Geringfügigkeit bzw. bloße Unterordnung der Tätigkeit des Kanalräumens (Entsorgung fremder landwirtschaftlicher Gülle) im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Tätigkeit iSd § 2 GewO und daher kein bloßes Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft, wenn aus ersterer jährliche Einnahmen in der Höhe zwischen 30.000 S und 70.000 S resultieren und dieser ein monatlicher Nettoverdienst von 10.000 S aus der Landwirtschaft gegenübersteht. Das Vorliegen einer bloßen Nebentätigkeit hat der Gewerbetreibende zu beweisen. Abweisung.

## Schlagworte

Nebentätigkeit - Beweislast.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)